



Testament und Erbschaft

Gemeinschaft fördern
Wandel ermöglichen

stiftung
trias

„Die Stiftung ist so entstanden, dass eine Reihe von Menschen gesagt haben, unsere Aufgabe ist es nicht, das nächste Wohnprojekt zu machen, sondern die Situation für Wohnprojekte insgesamt zu verbessern, einen Werkzeugkasten zu schaffen. Dabei ist die Stiftung herausgekommen“, so Rolf Novy-Huy, Stiftungsgründer und ehemaliger Vorstand der Stiftung trias. Und fügt hinzu: „Menschen überlassen uns Vermögenswerte, weil sie das Vertrauen gefasst haben, dass wir wirklich sensibel damit umgehen, und dass wir die Vermögenswerte so einsetzen, dass sie für ökologische und soziale Zwecke Wirkung entfalten.“

Inhalt

In die Zukunft wirken mit der Stiftung trias	4
Wenn die Überzeugung da ist, dann ist die Stiftung trias das richtige Instrument	6
Mit meinem Testament die Zukunft gestalten	8
1. Die Bestimmung der Erben. Rechte und Pflichten	8
2. Vermächtnisse regeln. Vermögensgegenstände verteilen	9
3. Testamentsarten	10
a_ Das Eigenhändige Testament	10
b_ Das Gemeinschaftliche Testament	10
c_ Das Notarielle Testament	11
4. Der Pflichtteil. Gesetzliche Erbfolge beachten	12
5. Widerruf und Änderung von Testamenten; Hinterlegung	12
6. Testamentsvollstreckung	12
Andere Formen der Unterstützung	14
Checkliste für die Testamentsplanung	16
Häufig gestellte Fragen	18
Kontakt	19

Impressum

Für namentlich gekennzeichnete Artikel sind die Autoren verantwortlich. Sie stellen nicht unbedingt die Meinung der Herausgeberin dar. Der Nachdruck und die Vervielfältigung von Artikeln (auch auszugsweise) ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Herausgeberin gestattet.

Inklusion und Sichtbarkeit sind uns als Stiftung trias wichtig. Deshalb achten wir auf eine gendersensible Sprache und zugleich auf eine gute Lesbarkeit und Verständlichkeit unserer Texte. Wir möchten, dass sich stets alle Menschen und alle Geschlechter angesprochen fühlen.

Herausgeberin:
Stiftung trias
Droste-Hülshoff-Str. 43, 45525 Hattingen (Ruhr)
Tel.: +49 2324 56970-0, Fax +49 2324 56970-99
info@stiftung-trias.de, www.stiftung-trias.de

Erstauflage: Dezember 2011
Zweite, aktualisierte und erweiterte Auflage: Mai 2024

Redaktion:
Stiftung trias

Bankverbindung der Stiftung trias:
IBAN DE29 4306 0967 0103 2696 00
GLS Gemeinschaftsbank eG, Bochum

Gestaltung:
Agentur an der Ruhr, Witten

Fotos:

[Seite; Bildquelle/Fotograf]

Titel	Meike Bürvenich, Stiftung trias
5	Amares e.V.
6	Agentur an der Ruhr; Uwe Seifert
7	Helene Rettenbach
9	XENION e.V.
11	Jörn Luft, Stiftung trias
13	Hausprojekt 23 Riesen e.V.
15	Stiftung trias
17	Andrew Dey
19 oben	Agentur an der Ruhr, Pia Schöttes-Seifert
19 unten	Eric Jobs

Druck:

Blömeke Druck SRS GmbH, Herne
Buchbinderische Verarbeitung in den Recklinghäuser
Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Papier Lona Art; zertifiziert mit dem EU Eco Label
und FSC® Mix Credit



ISBN 978-3-948240-10-3

:: Ein Vorwort

von David Matthée, Vorstand Stiftung trias

Sie beschäftigen sich mit Ihrem Nachlass und Testament und wünschen sich, dass jemand Ihr Schaffen, Ihre Werte und ideellen Ziele weiterträgt – so, dass auch in der Zukunft Gutes dadurch bleiben kann? Darin möchten wir Sie gern bestärken! Denn nur 20 Prozent aller Deutschen verfügen über ein aktuelles und gültiges Testament. Aus unserer Praxis erfahren wir jedoch immer wieder, wie wichtig und erleichternd es ist, wenn der Nachlass schon zu Lebzeiten klar geregelt ist.

Bei einigen ist die Erbschaftsfrage leicht zu beantworten: Die Kinder und Enkel sollen versorgt sein. Sie sollen es einmal leichter haben als die (Groß-)Eltern. Aber was ist, wenn keine Kinder vorhanden sind, oder Sie finden, dass Ihre Kinder und Enkel schon bestens versorgt sind? Dann wird die Fürsorge breiter und es bedarf eines Testaments, um Ihren letzten Willen zu bekunden. Dabei soll Sie diese Broschüre unterstützen:

Wir beantworten die wichtigsten Fragen zum aktuellen Erbrecht, dem richtigen Vorgehen und erläutern, zu welchen Themen und auf welche Weise Sie mit der Stiftung trias wirksam werden können. Wir zeigen Fallbeispiele aus der Praxis und welche Lösungen wir gemeinsam mit unseren Stifterinnen und Stiftern dafür entwickelt haben. Darüber hinaus geben wir allgemeine Hinweise zu verwandten Themen.

Indem Sie Teil der Vision und Gemeinschaft der Stiftung trias werden, tragen Sie dazu bei, dass Initiativen und Projekte des gemeinschaftlichen Wohnens und ökologischen Handelns nicht bloß eine Idee bleiben, sondern in die Welt kommen. Ihre Unterstützung ermöglicht es uns,

Boden zu sichern, Bildungsangebote zu schaffen, innovative und soziale Wohnformen zu unterstützen und Naturschutzmaßnahmen zu fördern.

Uns ist es wichtig, dass Ihr Nachlass die größtmögliche Wirkung erzielt und Ihre persönlichen Wünsche und Ziele umgesetzt werden. Diese können sich z. B. auf Themen wie gemeinschaftliches Wohnen, ökologisches Handeln und die Bodenfrage beziehen, aber auch auf die Mieter*innen Ihres eigenen Hauses oder die Genossenschaftsanteile in Ihrem Wohnprojekt. Die Ziele können auch weiter gefasst sein, sei es etwa die Hilfe für benachteiligte Menschen, für den ökologischen Wandel oder Bildungsarbeit für eine nachhaltige Entwicklung.

Jede Zuwendung an die Stiftung ist ein Schritt hin zu einer Welt, in der Spekulation keine Rolle spielt. Stand 2024 konnten wir bereits 52 gemeinwohlorientierte Erbbaurechtsprojekte und Häuser mit insgesamt 92 958 m² Wohnnutzfläche und 948 131 m² Grund und Boden mithilfe von über 250 Stifter*innen sichern. So können wir zeigen, dass ein anderer Umgang mit Grund und Boden und ein gemeinschaftliches Zusammenleben möglich ist. Ein Nachlass zugunsten einer gemeinnützigen Stiftung ist ein mutiges und kraftvolles Zeichen der Solidarität mit künftigen Generationen und unterstreicht die Hoffnung auf eine gerechtere und nachhaltigere Zukunft.

Den eigenen Nachlass zu gestalten, ist immer eine individuelle Angelegenheit und eine sehr persönliche Entscheidung. Wir stehen Ihnen gern mit unserer Erfahrung und mit Rat und Tat zur Seite!

Je klarer ich bin, desto leichter wird mein Leben.

Lebensweisheit

:: In die Zukunft wirken mit der Stiftung trias

gemeinnützige Stiftung für Boden, Ökologie und Wohnen

Boden, Ökologie und Wohnen sind die Themen, der wir uns als gemeinnützige Stiftung verschrieben haben. Die Stiftung wurde 2002 gegründet mit dem Impuls, Menschen die notwendigen Informationen und Hilfsmittel an die Hand zu geben, um ihre Ideen und Visionen vom gemeinschaftlichen, selbstorganisierten Wohnen in die Wirklichkeit umzusetzen. Das Erbbaurecht dient uns dabei als Instrument: Mithilfe von Zustiftungen erwerben wir Grundstücke, übernehmen sie in unser Stiftungsvermögen und vergeben ein Erbbaurecht an das Wohnprojekt. Damit entziehen wir Grund und Boden der Spekulation, sichern bezahlbaren Wohnraum sowie die ideellen Ziele dauerhaft für zukünftige Generationen. Mehr als 50 gemeinschaftliche Wohn-, Kultur- und Gewerbeprojekte sind unserem Solidarverbund bereits beigetreten. Zusätzlich bewirtschaftet die Stiftung inzwischen über 20 Immobilien eigenständig.

Mit unserer Bildungs- und Themenarbeit, unseren zahlreichen Fachbroschüren und Veranstaltungen, einer Aus- und Weiterbildung für Wohnprojekt-Berater*innen und unserem „Wohnprojekte-Portal“ unterstützen und vernetzen wir am gemeinschaftlichen Wohnen interessierte Menschen.

Im Bereich Schenken, Stiften und Vererben verstehen wir uns zudem als Partnerin für Menschen, die unsere ideellen Stiftungsziele finanziell unterstützen möchten oder eine sozial-ökologische Vermögensanlage suchen.

Wie unsere Handlungsfelder Boden, Ökologie und Wohnen zusammenhängen

Grund und Boden betrachten wir als „Allmende“, also als Gemeingut, das Einzelnen nicht zur Erzielung von Gewinnen dienen darf.

Aus unserer Satzung

Boden soll nicht als Ware behandelt werden. Die Grundlage alles „Lebendigen“ ist die Erde. Der Boden als ein Lebensbestandteil für Mensch, Tier und der gesamten Umwelt. Der Boden ist lebensnotwendig, wie Sonne, Regen und Luft. Die Stiftung will Instrument sein für Menschen, die diese Haltung in praktisches Handeln umsetzen wollen.

Viele der Erbbaurechtsprojekte und Immobilien der Stiftung wirken auf verschiedensten Ebenen gemeinwohlorientiert und unterstützen Mehrgenerationenwohnen, Kunst und Kultur, Bildung, Inklusives Wohnen, Partizipation von geflüchteten Menschen u.v.m. Die „Bodenrente“ in Form des Erbbauzinses fließt in die oben genannten Vorhaben der Stiftung und wirkt somit zurück in die Gesellschaft.

Aus unserer Satzung

Unsere Gesellschaft ändert sich rapide. Für die in weiten Bereichen zerfallenden familiär-verwandtschaftlichen Beziehungsnetze müssen neue Formen des Zusammenlebens und gegenseitiger Hilfe gefunden und erprobt werden. Menschen, die solche experimentellen Projekte zur Entwicklung gesellschaftlicher Alternativen beginnen, will die Stiftung helfen.

Naturschutz, Ressourcenschonung, Flächenentsiegelung, regenerative Baustoffe und innovative Energiekonzepte, aber auch die gemeinschaftliche Nutzung von Ressourcen spielen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung und Förderung von gemeinschaftlichen und zukunftsweisenden Wohnprojekten. Stadtentwicklung, demokratische Beteiligungsverfahren und Brachennutzung liegen uns daher ebenfalls am Herzen.



Beispiel: Der Amares Naturkindergarten e.V. in Köln

Mit unserer finanziellen Hilfe wurden 500 m² des asphaltierten Hofes direkt am Kindergarten entsiegelt. Entstanden ist ein Paradies für kleine Naturforscher*innen. Aber nicht nur das: Mit dem Umbau sollte auch die Nachbarschaft mit dem angebauten Gemüse versorgt

werden können. In viel Handarbeit wurden Hochbeete, Gemüsebeete und Kräuterspiralen angelegt, ein Lehmofen gebaut und die Bepflanzung gezielt insektenfreundlich gestaltet. Bewirtschaftet wird der Garten durch regelmäßige Gartentage mit den Erzieher*innen, Eltern und Kindern.

Unsere Möglichkeiten, Geld sozial-ökologisch wirken zu lassen

Ohne die große Gemeinschaft an Menschen, die sich durch Zustiftungen, Schenkungen und günstige Darlehen zusammen mit uns für unsere Themen und Ziele stark macht, wäre unsere Stiftungsarbeit nicht möglich. Die vielseitige Unterstützung bestärkt uns in unseren Zielen und unserem täglichen Tun. Zugleich bietet die Stiftung so auch Möglichkeiten, Geld sozial-ökologisch und nachhaltig anzulegen und in die Gesellschaft hinein wirken zu lassen.

Was wir über unsere Stiftungserträge fördern

Als vor dem Finanzamt gemeinnützig anerkannte Stiftung im Sinne von Bildung, Naturschutz, Jugend- und Altenhilfe, Völkerverständigung, Forschung und Wissenschaft, Denk-

malschutz sowie Mildtätigkeit können wir zugleich fördernd tätig sein. Aus unseren Mitteln vergeben wir Zuwendungen für gemeinnützige Projekte und Initiativen in den genannten Bereichen, sofern diese mit den zentralen Stiftungsthemen zusammenhängen.

So fördern wir in unserem Handlungsfeld Boden zum Beispiel eine intelligente Nutzung von Flächen, wie Brachen-Konzepte. Im Handlungsfeld Wohnen gehören Naturschutzmaßnahmen von, für oder mit einem Wohnprojekt dazu sowie die Unterstützung von Wohnprojektagen und ähnlichen Veranstaltungen. Die Förderung der Renaturierung einer versiegelten Fläche einer Kita als Bewegungs- und Naturraum ist ein klassisches Beispiel dafür, wie wir Bildung, Jugendarbeit und Naturschutz gleichzeitig fördern.

„Wenn die Überzeugung da ist, dann ist die Stiftung trias das richtige Instrument.“

In einem persönlichen Gespräch mit der Stiftung trias erzählt Stifterin Helene Rettenbach, was sie dazu bewegt hat, die Stiftung trias als Erbin einzusetzen.

Liebe Helene, vielen Dank, dass wir die Möglichkeit bekommen, dich zu interviewen. Was sollten die Leserinnen und Leser über dich wissen?

Wohnen ist für mich nicht nur privat ein wichtiges Thema, sondern hat auch mein Berufsleben entscheidend bestimmt. Als selbstständige Wohnberaterin und Moderatorin beschäftige ich mich seit fast 40 Jahren insbesondere mit



„anderen“ Wohnformen. Seit 2011 wohne ich selbst im Sandberghof, einem gemeinschaftlichen Wohnprojekt in Darmstadt. Inzwischen bin ich Rentnerin und engagiere mich vor allem ehrenamtlich in verschiedenen Netzwerken.

Wie hast du die Stiftung trias kennengelernt?

Die Stiftung trias habe ich 1999 im Kontext zum Aufbau der Koordinierungsstelle für Gemeinschaftliches Wohnen in Wiesbaden kennengelernt. Damals gab es noch überhaupt keine Strukturen und Anlaufstellen für gemeinschaftliches Wohnen. Nach der Veranstaltung wusste ich: Die Stiftung trias kann man fragen, wenn es um das Thema geht, und ich habe dann auch ihr Prinzip kennengelernt: die Vermögensanlage im Stiftungszweck. Die Stiftung zeigt damit ganz praktisch auf, dass ein anderer Umgang mit Grund und Boden und eine am Gemeinwohl ausgerichtete Nutzung möglich ist. Häufig ist es Stiftungen ja egal, wie sie das Geld machen, mit dem sie Gutes fördern. Das trias-Modell hat mich dagegen absolut überzeugt.

Wie ging es dann weiter?

Als später der Kauf meines Hauses in unserem Wohnprojekt anstand, hat mich die Frage bewegt, wem ich das einmal vererben soll. Ich bin kinderlos, war damals ohne Partner, und meine Verwandtschaft ist gut versorgt. Ich dachte: Bei der Stiftung ist es richtig aufgehoben, weil in der Satzung ein Weiterverkauf des Hauses und damit eine spekulative Verwertung ausgeschlossen ist. Hinzu kommt, dass ich dadurch auch zur Sicherung des Sandberghof beitragen kann, denn die Stiftung trias ist dann Teil des Projektes.

Darüber hinaus spüre ich eine Verantwortung dafür, was mit meinem Eigentum geschieht. Mir wird immer bewusster, dass ich sehr privilegiert bin und viel Glück in meinem Leben gehabt habe.

Inzwischen habe ich geheiratet und das Thema Erben musste neu angegangen werden: Sollte ich vor meinem Mann versterben, bekommt die Stiftung das Haus, er bekommt aber ein lebenslanges Nießbrauchsrecht. So ist er abgesichert und die ideelle Nutzung auch.



Stifterin Helene Rettenbach

Was hat dein Umfeld zu dieser Entscheidung gesagt?

Meine Familie hat da überhaupt kein Problem mit. Es gibt keinerlei Erwartungen. Meinen Eltern war eine gerechte Behandlung aller Kinder sehr wichtig. Vielleicht gibt es eine latente Verwunderung. In meinem Umfeld ist Erben eben doch ein „Familiending“. Dass man nur an die Kinder weitergeben darf, das finde ich irgendwie nicht. Zumal eben alle erwachsenen „Kinder“ und ihre Familien, die ich in der Umgebung kenne, gut ausgestattet sind und gut zurechtkommen.

Das heißt, am klassischen Erbstrom siehst du auch eine gewisse Ungerechtigkeit?

Ja absolut! Ich habe mit dem System von Ehe und Familie ein grundsätzliches Problem, weil es Menschen und Gemeinschaften benachteiligt, die genauso miteinander leben und Verantwortung für einander tragen – zum Beispiel bei der Steuer. Letztlich muss jeder Mensch überlegen, wie er das für richtig hält. Ich für meinen Teil habe das so entschieden.

Gab es im Prozess entlastende, aber auch belastende Momente?

Entlastend ist zu wissen: Das ist jetzt geregelt, da brauche ich mir keine Gedanken mehr zu machen. Ich habe eine Organisation an meiner Seite, die viel Erfahrung hat und mich und mein Umfeld aktiv unterstützen wird.

Wie hat sich die Zusammenarbeit mit der Stiftung trias entwickelt?

Das Verhältnis zur Stiftung trias hat sich im Laufe der langen Zeit immer weiter und stärker entwickelt. Ich habe das Werden der Stiftung trias ja kontinuierlich begleitet. Einige Zeit war ich im Kuratorium und habe auch immer einmal kleinere Projekte übernommen. Im persönlichen Kontakt ist so ein sehr großes Vertrauen in die Organisation und in

die Menschen gewachsen, die gut beraten und die Dinge so erklären, dass man sie versteht. Vertrauensstärkend wirken auch die regelmäßigen Berichte, die transparent machen, was in der Stiftung passiert.

Was würdest du aus deinen Erfahrungen und Erkenntnissen aus diesem Prozess anderen Eigentümerinnen und Eigentümern mitgeben?

Wer wie ich davon überzeugt ist, dass es beim Wohnen nicht um Gewinnmaximierung gehen darf, dem würde ich sagen: Schau dir die Stiftung trias an. Die hat ein Instrument gefunden, wie du mit deinem Eigentum etwas für das Gemeinwohl tun kannst.

:: Mit meinem Testament die Zukunft gestalten

Ein Testament regelt den letzten Willen der Erblasserin oder des Erblassers. Soweit es eine abweichende Erbeinsetzung enthält, setzt es die gesetzliche Erbfolge – nicht aber Pflichtteilsansprüche – außer Kraft. Die Beweggründe sind dabei so individuell wie die Biografien: Ein Testament bringt zum Ausdruck, was den Menschen bewegt hat und wie der persönliche Nachlass dauerhaft wirken soll. – *Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung gern dabei, Ihrer Idee die richtige Form zu geben, um gemeinsam Zukunft zu gestalten.*

Grundsätzlich gilt es, bei der Ausgestaltung des eigenen Testaments einige Dinge zu berücksichtigen. In diesem Kapitel finden Sie einen Überblick über die grundlegenden Fragen, die sich bei der Testamentsgestaltung stellen:

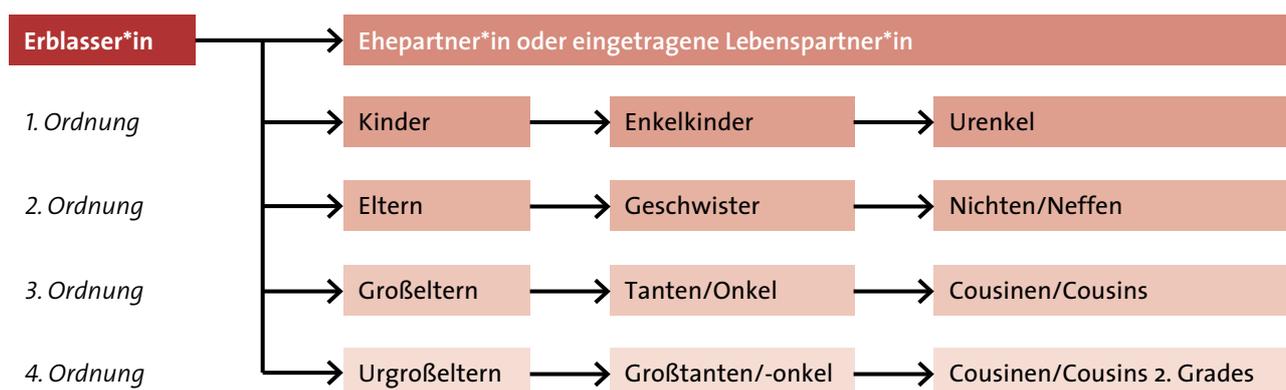
1. Die Bestimmung der Erben. Rechte und Pflichten
2. Vermächtnisse regeln. Vermögensgegenstände verteilen
3. Testamentsarten
 - a_ Das Eigenhändige Testament
 - b_ Das Gemeinschaftliche Testament
 - c_ Das Notarielle Testament
4. Der Pflichtteil. Gesetzliche Erbfolge beachten
5. Widerruf und Änderung von Testamenten; Hinterlegung
6. Testamentsvollstreckung

1. Die Bestimmung der Erben. Rechte und Pflichten

Mit einem Testament können Sie über die gesetzliche Erbfolge hinaus klare Regelungen treffen, wer Ihr Erbe antreten soll. Als Rechtsnachfolger*in übernimmt die Erbin oder der Erbe alle Rechte und Pflichten des Verstorbenen. Man tritt in gewisser Weise in die Fußstapfen des verstorbenen Menschen.

Wenn Sie uns mit Ihrem Erbe betrauen, übernehmen wir die Aufgabe, Vermächtnisse und Auflagen, die Sie in Ihrem Testament festlegen, zu erfüllen. Durch das Antreten Ihres Erbes erben wir als Stiftung trias neben Ihren Rechten und Vermögen auch mögliche Verbindlichkeiten und anderweitige Verpflichtungen. Formal ist es wichtig, die Erbin oder den Erben im Testament eindeutig zu benennen. Erbe ist nicht automatisch diejenige Person, die den größten Anteil des Nachlasses erhält.

Damit wir im Todesfall möglichst zeitnah gute Entscheidungen in Ihrem Sinne treffen können, hilft es uns, vor dem Erbfall möglichst viel über Ihre Motivation, Ihre Gedanken und praktische Überlegungen hinsichtlich der Testamentsabwicklung, aber auch mögliche Guthaben oder Verbindlichkeiten, zu erfahren.





Beispiel: **Teilhabe und Inklusion in Kooperation verwirklichen**

Inklusives gemeinschaftliches Wohnen ist eine Form des gemeinschaftlichen Wohnens, für die wir uns als Stiftung trias ebenfalls engagieren. In Kooperation mit unserem Partner „WOHN:SINN – Bündnis für inklusives Wohnen e.V.“ und „XENION Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V.“ haben wir zwei Sondervermögen geschaffen, aus denen heraus wir Genossenschaftsanteile für Menschen mit Behinderung und für Menschen mit Fluchterfahrung aufbringen. In vielen Fällen ist es für diese Menschen nicht möglich, die finanziellen Mit-

tel für die nötigen Einlagen in die Genossenschaft anderweitig aufzubringen. Unter anderem wurde im brandenburgischen Gemeinschaftswohnprojekt der Wohnkunst in Biesenthal auf diese Weise eine der 25 Wohnungen für eine geflüchtete syrische Familie realisiert.

Die Genossenschaftsanteile werden verantwortungsvoll verzinst und kommen der gemeinnützigen Arbeit beider Partner zugute – ein weiteres Beispiel dafür, wie Stiftungsgeld vielfach wirken kann.

Über eine Zustiftung in die Sondervermögen können Sie gezielt chancengerechtes und sozial-kulturell inklusives Wohnen unterstützen!

2. Vermächnisse regeln.

Vermögensgegenstände verteilen

Neben der Festlegung der Erben und anderen letztwilligen Verfügungen gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, einzelne Vermächnisse auszugeben. Mit einem Vermächnis vermachen Sie einem Dritten einzelne Gegenstände oder Vermögenswerte.

Diese Möglichkeit ist in Bezug auf die Stiftung trias in zweierlei Hinsicht relevant: Sind wir als Stiftung Erbin, so obliegt es uns, im Testament formulierte Vermächnisse zu erfüllen (s.o.). Neben der Stiftung trias als Erbin können Sie also weitere Vermächtnisnehmer*innen, sprich weitere Organisationen oder Personen, in Ihrem Testament durch Zuwendung einzelner Vermögenswerte berücksichtigen.

Sofern es Erben beispielsweise aus dem familiären Umkreis gibt und Sie zugleich die Stiftung trias mit einem Gegenstand oder Wert Ihres Vermögens, zum Beispiel mit Geldmitteln oder einer Immobilie, bedenken möchten, können Sie uns hier als Vermächtnisnehmerin auführen.

So können Sie zum Beispiel formulieren: „*Erbin soll meine Tochter Helga Niederhorst werden. Einen Betrag von 150.000 Euro setze ich als Vermächtnis zu Gunsten der Stiftung trias fest.*“

Bei Eröffnung des Testaments werden die Vermächtnisnehmer über Ihre Begünstigung informiert. Mit dem Erbfall müssen sie ihre Ansprüche gegenüber den Erben und ggf. Testamentsvollstreckern geltend machen.

3. Testamentsarten

Beim Verfassen des Testaments wird zwischen dem Eigenhändigen Testament und dem Notariellen Testament unterschieden. Es müssen bestimmte Formvorschriften eingehalten werden, ohne die das Testament ungültig ist.

a_ Das Eigenhändige Testament

Das Eigenhändige Testament muss komplett handschriftlich verfasst und eigenhändig und abschließend von Ihnen datiert und mit vollständigem Namen unterschrieben werden. Ein mit dem Computer abgefasstes und gedrucktes Testament ist nicht rechtsgültig.

Folgend ein Formulierungsvorschlag für ein Eigenhändiges Testament, das gänzlich handschriftlich verfasst werden muss.

Margarete Mustermann

Musterstraße 1

45525 Musterstadt

Mein letzter Wille

Ich, (Vorname, Name), geboren am (Datum), wohnhaft (Adresse), erkläre hiermit meinen letzten Willen wie folgt:

1) Erbe: Zu meiner Alleinerbin bestimme ich die Stiftung trias, Droste-Hülshoff-Str. 43, 45525 Hattingen.

2) Vermächtnis:

Meine Tochter XY soll als Vermächtnis einen Betrag erhalten, der X Prozent meines Nachlasses entspricht.

3) Bewegliches Vermögen: Bei der Auflösung meiner Wohnung / meines Hauses bitte ich die Stiftung trias, vertrauensvoll mit N.N. Kontakt aufzunehmen und sich zu besprechen.

4) Bestattung: ...

5) Sonstige Regelungen: ...

Alle früher von mir errichteten, letztwilligen Verfügungen widerrufe ich hiermit.

Ort, Datum, Unterschrift

b_ Das Gemeinschaftliche Testament

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner*innen können ein sogenanntes Gemeinschaftliches Testament sowohl handschriftlich als auch notariell errichten. Bei einem gemeinschaftlichen Testament genügt es, wenn ein Ehegatte/Lebenspartner das Testament eigenhändig schreibt und beide Ehegatten/Lebenspartner mit vollständigem Namen unterschreiben.

Entscheiden Sie sich für ein gemeinschaftliches Testament, ist es zum Beispiel möglich, die Stiftung trias als Schlusserbin einzusetzen: So erben zum Beispiel Ehepartner erst wechselseitig. Beim Versterben des länger Lebenden geht das Erbe an die Stiftung trias über. Diese Regelungen werden auch „Berliner Testament“ genannt.

Haben Sie ein gemeinschaftliches Testament verfasst, entfällt unter Umständen nach dem Tod des Erstversterbenden die Möglichkeit, das gemeinsame Testament zu ändern oder zu widerrufen; soll dies anders geregelt werden, muss es im Testament explizit erwähnt werden.

Formulierungsvorschlag für ein Gemeinschaftliches Testament, handschriftlich als auch notariell errichtbar.

Gemeinsames Testament

Wir, die Eheleute (Vorname, Name), geboren am (Datum) in (Ort) und (Vorname, Name), geboren am (Datum) in (Ort), wohnhaft in (Adresse), errichten folgendes gemeinsames Testament:

Wir bestimmen uns gegenseitig zum/zur Alleinerben/in.

Vermächtnis: Das Grundstück und Gebäude (Adresse) im Alleineigentum von (Vorname, Name) soll nach ihrem Tod als Vermächtnis an die Stiftung trias, Droste-Hülshoff-Str. 43, 45525 Hattingen, übergehen. (Vorname, Name) erhält ein grundbuchlich gesichertes, lebenslanges Nießbrauchsrecht für eben dieses Hausgrundstück (Adresse).

Wenn beide Testierende gleichzeitig oder im zeitlichen Zusammenhang versterben, bleibt das Vermächtnis bezüglich des Hausgrundstücks (Adresse) an die Stiftung trias bestehen. Für das Restvermögen gilt dann die gesetzliche Erbfolge. Als Nachlassverwalterin bestimmen wir in diesem Fall (Name, Anschrift). Optional: Sie erhält dafür ... aus dem Erbe.

Wir bitten die Stiftung trias um Unterstützung bei der Abwicklung der notwendigen Formalitäten.

Wir widerrufen hiermit voll umfänglich alle bisher errichteten Verfügungen von Todes wegen.

Ort, Datum, Unterschrift

Dies ist auch mein letzter Wille.

Ort, Datum, Unterschrift



Beispiel: **Nachbarschaftstreff Spitalwiese Balingen**

Beim gemeinschaftlich organisierten Mehrgenerationen-Wohnhaus „erlebnisreich wohnen“ in Balingen steht die Gemeinschaft im Mittelpunkt – baulich als auch im übertragenen Sinne. Sowohl die Anordnung der Gebäudeteile und der Gemeinschaftsgarten laden zu Begegnung und Austausch ein. Um das Wohnprojekt auch für die Nachbarschaft zu

öffnen, soll der vorhandene Schuppen zu einem Nachbarschaftstreff aus- und umgebaut werden. Möglich wird das durch viel ehrenamtliche Muskelkraft.

Die Förderung der Stiftung trias ist eine weitere Unterstützung, damit dort ein neuer Raum entstehen kann, der nachbarschaftliche, generationenübergreifende Begegnung und ein geselliges Leben im Quartier ermöglicht.

c_ Das Notarielle Testament

Ein Notarielles Testament wird beim Notar Ihrer Wahl abgefasst und unterzeichnet. Der Notar oder die Notarin berät Sie umfänglich bei der Abfassung Ihres Testaments und beurkundet Ihren letzten Willen. Die Gebühren, die erhoben werden, sind vom Vermögen abhängig.

Die Kosten der Prüfung wiegen im Fall von komplexen Erbregelungen die Gewissheit eines rechtsgültigen Testaments auf. Ein notarielles Testament ist formal wirksam

und fälschungssicher. Darüber hinaus können die Erben, ohne auf die Erteilung des Erbscheins warten zu müssen, das Eigentum an Immobilien übernehmen und bleiben so jederzeit handlungsfähig. Je nach Inhalt können durch ein notarielles Testament die Kosten und der Zeitaufwand für ein Erbscheinverfahren gespart werden.

Der Notar ist verpflichtet, das Testament in amtliche Verwahrung zu geben.

4. Der Pflichtteil. Gesetzliche Erbfolge beachten

Gibt es kein Testament, regelt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) das Erbe nach Verwandtschaftsverhältnissen. Nur mit einem Testament oder Erbvertrag können Regelungen getroffen werden, die von der gesetzlichen Erbfolge abweichen. So können Sie zum Beispiel Freundinnen und Freunde, aber auch gemeinnützige Organisationen mit Ihrem Nachlass bedenken.

Bestimmte Verwandte und Ehegatten/Lebenspartner, die Sie in Ihrem Testament von Ihrem Erbe ausschließen, haben dennoch Anspruch auf einen Pflichtteil. Diesen Anspruch müssen sie im Erbfall gegenüber dem Erben geltend machen. Pflichtteilsberechtigten steht die Hälfte des jeweiligen gesetzlichen Erbteils zu.

Wenn Sie keine erbberechtigten Angehörigen haben und im Erbfall kein Testament mit Ihrem letzten Willen vorliegt, wird Ihr Nachlass dem Staat übergeben.

5. Widerruf und Änderung von Testamenten; Hinterlegung

Sowohl Handschriftliche als auch Notarielle Testamente können grundsätzlich jederzeit geändert oder widerrufen werden. Einschränkungen können bei Erbvertrag oder gemeinschaftlichem Testament vorliegen. Es gilt immer das aktuelle Testament, darum sind neben der Unterschrift auch die Ortsangabe und das Datum von Bedeutung. Frühere Testamente sollten immer explizit widerrufen und vernichtet werden, damit keine Unklarheiten entstehen.

Ein handschriftliches Testament kann grundsätzlich überall aufbewahrt werden, wo es im Erbfall gefunden werden kann. Wir empfehlen unseren Erblasser*innen grundsätzlich die Hinterlegung des Testaments beim zuständi-

gen Amtsgericht. Dies stellt die Bekanntgabe Ihres letzten Willens sicher, denn das Standesamt prüft im Falle des Todes standardmäßig das Vorliegen eines Testaments. Bei Eintreten des Erbfalls werden wir als Stiftung über Erbe oder Vermächtnisse informiert und sind unmittelbar handlungsfähig, Ihr Testament vertrauensvoll zu berücksichtigen und zu erfüllen.

Für die Hinterlegung beim Nachlassgericht fällt eine Gebühr von etwa 100 Euro an.

6. Testamentsvollstreckung

Es gibt unterschiedliche Gründe dafür, einen Testamentsvollstrecker oder eine Testamentsvollstreckerin einzusetzen. Mal sind es sich abzeichnende Erbstreitigkeiten oder auch der Wunsch, dass eine Person, die der Erblasser*in nahesteht, mit der Abwicklung betraut werden soll. Grundsätzlich kann jede natürliche oder juristische Person, mit der Aufgabe der Testamentsvollstreckung betraut werden.

Sind wir als Stiftung trias Alleinerbin, übernehmen wir die Umsetzung Ihres letzten Willens, und es ist keine weitere Person für die Testamentsvollstreckung notwendig. Sind wir nicht (Allein-)Erbin, können wir die Testamentsvollstreckung übernehmen. Auch hier gilt: Je mehr wir im Vorhinein von Ihren Vorstellungen zur Abwicklung erfahren, umso besser können wir in Ihrem Sinne handeln. Grundsätzlich kann auch eine Ersatzperson im Testament angegeben werden, oder Sie können das Recht, einen Testamentsvollstrecker zu benennen, an Dritte übertragen.

Im Testament selbst sollten Sie zudem die Höhe der Vergütung für die Testamentsvollstreckung bestimmen, da das Gesetz (§ 2221 BGB) nur eine angemessene Vergütung vorsieht, die ggf. nicht ohne Weiteres bestimmt werden kann.



Beispiel: Potsdam, 23 Riesen e.V.

Im Wohnprojekt „23 Riesen“ in Potsdam leben 60 Menschen im Alter von vier bis 82 Jahren. Viele von ihnen besitzen Fahrräder, Rollatoren oder Lastenräder, um ökologisch mobil zu sein. Die Gemeinschaft hatte zwar genug Platz auf ihrem Hof, jedoch waren die Gerätschaften stets Wind

und Wetter ausgesetzt. Bis die Mitglieder von „23 Riesen“ auf die Idee kamen, den Fuhrpark ins Trockene zu bringen. Dank der finanziellen Förderung der Stiftung trias konnte eine passende Fahrrad-Garage angeschafft und in einer gemeinschaftlichen Aktion aufgebaut werden – zur Freude von Jung und Alt!

Auch wenn wir inzwischen viel Erfahrung gesammelt haben, können unsere Hinweise zum Erbrecht nur als erste Orientierungshilfe dienen und ersetzen keine individuelle anwaltliche, juristische Beratung. Auch aufgrund der Komplexität und Einzigartigkeit jedes Falles können wir keine Garantie für die Vollständigkeit oder Korrektheit der bereitgestellten rechtlichen Informationen übernehmen.

:: Andere Formen der Unterstützung

Boden in Gemeingut zu verwandeln und Wohn- und Lebensraum so zu gestalten, dass vielfältige neue, gemeinschaftliche Wohnformen daraus entstehen können, ist unser wesentliches Stiftungsziel. Als Stiftung trias bieten wir Menschen, die sich mit uns gemeinsam dafür stark machen möchten, vielfältige Möglichkeiten, uns finanziell zu unterstützen. Hier finden Sie einen Überblick.

Gern führen wir bei Fragen oder konkreten Wünschen, wie Ihr Geld wirken soll, ein persönliches Gespräch mit Ihnen, sprechen Sie uns an!

Schenken

Zu Lebzeiten mit dem eigenen Vermögen gestalten: Meist in Zusammenhang mit neuen Projekten, oder als vorweggenommene Erbregelung spricht die Stiftung über die Schenkung von Geld, Grundstücken und Immobilien.

Zustiften

Freie Zustiftungen verwenden wir dort, wo sie am dringendsten gebraucht werden. Wünschen Sie nach eigenen Vorstellungen zu fördern und „Ihr Geld wirken zu lassen“? Über Sondervermögen können Vereinbarungen getroffen werden, wofür die Zustiftung verwendet werden soll und wer darüber verfügt: Ein Zweck kann beispielsweise sein, geflüchteten Menschen oder Menschen mit Behinderung den Zugang zu gemeinschaftlichem, genossenschaftlichem Wohnen zu ermöglichen. Wenn Sie zweckgebunden wirken möchten, könnte eine Zustiftung in eines unserer Sondervermögen eine gute Option für Sie sein.

Förder- und Stifterdarlehen

Mit einem Darlehen erleichtern Sie uns den Ankauf von Grundstücken in Kooperation mit neuen Wohnprojekt-Initiativen, insofern die vereinbarten Zinsen niedriger als bei den Banken ausfallen. Mit Ablauf des Darlehens erhalten Sie Ihr Geld zurück oder haben die Möglichkeit, es in eine Zustiftung umzuwandeln, die dauerhaft dem Kapitalstock der Stiftung zugeführt wird. Das Darlehen wird mit einer Grundsschuld abgesichert. In der Regel gelten folgende Rahmenbedingungen: Mindestbetrag 50.000 Euro mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

In einigen Fällen entscheiden sich Darlehensgeber*innen auch dafür, testamentarisch der Stiftung trias die Rückzahlung zu erlassen, wir sprechen in diesen Fällen von „Stifterdarlehen“.

Spenden

Spenden wirken sofort: Sie helfen uns, weitere Zuwendungen zu vergeben und unsere eigenen Stiftungsprogramme auszubauen. Sie erhalten eine Spendenquittung und wir geben Ihre Spende im laufenden oder dem Folgejahr im Sinne der Stiftungsziele aus. Mit einer Spende – ob groß oder klein – unterstützen Sie direkt unsere Stiftungsarbeit im täglichen Tun. Eine Spende kann per Überweisung an uns gerichtet werden:

Spendenkonto der Stiftung trias:

GLS Gemeinschaftsbank eG, Bochum

BIC GENODEM1GLS, IBAN DE29 4306 0967 0103 2696 00

Bei größeren Beträgen freuen wir uns, wenn Sie uns vorab ansprechen, um die Spenden nach Ihrem Wunsch einzusetzen.



Beispiel: Monheim – Schenkung mit Nießbrauchrecht

Hier in dem idyllischen Haus mit großem Grundstück wohnen und leben die Menschen zu günstigen Mieten und im Einklang mit der Natur: Der Gemeinschaftsgarten ist ein Ort für gemeinsame Feste und Musikkonzerte. Auf dem Grundstück mit angrenzendem Baggersee sind Zauneidechsen, Blindschleichen, Igel, Fledermäuse und Insekten beheimatet. Kurzum: ein Paradies inmitten eines ansonsten versiegelten Gewerbegebietes, das für Mensch und Tier dauerhaft erhalten bleiben soll. Mit diesem Herzenswunsch traten Annette und Till an die Stiftung trias heran.

„Wir sind überzeugt, dass das Haus nicht nur für uns einen guten Platz zum Leben bietet, sondern auch für das gesamte Umfeld einen Mehrwert hat. Mit der Stiftung trias haben wir eine Partnerin gefunden, die unsere Werte teilt und den Platz vor Verkauf und Spekulation schützt.“

Das Grundstück mit den Gebäuden wurde nach dem Willen des Stifter-Paares schenkweise an die Stiftung trias übertragen. Da sie ein lebenslanges Nießbrauchrecht

bekommen, ändert sich vor Ort erst einmal nichts, was die eigene Bewirtschaftung und Bewohnung der Immobilie sowie den Erhalt der Mieten angeht.

Auszug aus dem Schenkungsvertrag

[...] Sollte allerdings der Fall eintreten, dass einer von uns durch Krankheit, Wegfall von Arbeitsmöglichkeiten oder sonstige Umstände nicht mehr in der Lage ist, sein Leben selbstständig zu finanzieren, möchten wir im Notfall auf die Mieteinnahmen bzw. einen Teil der Rücklagen zurückgreifen können.

Wir wünschen uns von der Stiftung trias, dass sie uns beim Erhalt unserer grünen Oase unterstützen, unsere Werte übernehmen und sie in unserem Sinn weiter führen, wenn wir selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. [...]

Die Mieten sollen fair und bezahlbar sein und sich am Mietspiegel der Stadt Monheim orientieren.

Die Mieteinnahmen sollen zuerst dem Unterhalt des Hauses zu Gute kommen, sollen dann zur Bildung von Rücklagen verwendet werden, und können danach auch in ähnlich geartete Projekte der Stiftung trias fließen.

:: Checkliste für die Testamentsplanung

Auf dieser Seite haben wir die wichtigsten Punkte zur Regelung des Nachlasses für Sie nochmals zusammengestellt:

1. Das Testament vorbereiten

- Erstellen Sie eine Liste aller Vermögenswerte, um zu überblicken, was alles in den Nachlass fällt, z.B.
 - Bank- und Sparguthaben/Wertpapiere
 - Bausparverträge
 - Aktien
 - Lebensversicherungen
 - Sonstige Versicherungen
 - Häuser
 - Grundstücke
 - Wohnungen
 - Sonstiger Besitz wie Möbel, Teppiche, Antiquitäten, Schmuck, Bilder, Sammlungen und Wertgegenstände
- Listen Sie auch mögliche Verbindlichkeiten beziehungsweise Schulden auf, zum Beispiel Grundschulden und/oder Darlehen.
- Mit dem Überblick über Ihr Vermögen (Summe der Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten) sind Sie gut für ein mögliches Erbschaftsgespräch vorbereitet. Für eine erste Einschätzung genügt es, wenn Sie den ungefähren Wert veranschlagen.
- Überlegen Sie, wen Sie als Erben und Begünstigte für Ihren Nachlass einsetzen möchten und benennen Sie diese klar. Es gilt ohne anderweitige Erbeinsetzung die gesetzliche Erbfolge, hier unterstützt Sie unsere Grafik auf Seite 8.
- Falls Sie weiteren Personen oder einer Organisation (Verein, Stiftung etc.) etwas „vermachen“ möchten, ist dies ebenfalls Teil des Testaments. Wer ein Vermächtnis bekommt, zum Beispiel einen bestimmten Geldbetrag oder

einen Gegenstand, hat einen Anspruch gegen die Erben auf Auszahlung oder Übergabe der Zuwendung.

- Unter bestimmten Umständen ist ein Testamentsvollstrecker sinnvoll, um den Nachlass gemäß Ihren Wünschen zu regeln und Konflikte zwischen Erben zu vermeiden. Testamentsvollstrecker*in kann auch eine Person Ihres Vertrauens werden. In Ihrem Testament ist dies ausdrücklich zu erwähnen bzw. anzuordnen.
- Im eigenen Interesse und im Sinne anderer: Vergessen Sie nicht, schon zu Lebzeiten Vollmachten einzurichten, eine Patientenverfügung zu verfassen und über das Thema Organspende nachzudenken.
- Auch der digitale Nachlass geht auf Ihre Erben über! Treffen Sie also hier ebenfalls Vorsorge, so dass sich Ihre Erben nach Ihrem Tod möglichst schnell einen Überblick verschaffen können, welche Onlinedienste Sie genutzt haben und ob möglicherweise Kündigungen erforderlich sind.

2. Das Testament aufsetzen

Die richtige Form ist sehr wichtig, damit das Testament rechtsgültig ist.

- Das Testament kann entweder eigenständig handschriftlich verfasst oder notariell aufgesetzt werden.
- Die Überschrift sollte lauten „Testament“ oder „Mein letzter Wille“.
- Das Testament muss unterschrieben werden. Es ist ratsam, jede Seite einzeln zu unterschreiben.
- Schreiben Sie in das Testament, wann und wo Sie es verfasst haben (Datum und Ort).

3. Das Testament aufbewahren

- Ihr Testament können Sie zuhause verschlossen an einem sicheren Ort aufbewahren. Informieren Sie mindestens zwei Angehörige oder Personen Ihres Vertrauens



Beispiel: Hinterm Regenbogen, Berlin-Kreuzberg

Mitten im heute begehrten Berliner Stadtbezirk Kreuzberg besetzt in den 1980er Jahren eine Gruppe junger Menschen mehrere vom Abriss bedrohte Gebäude, darunter das heutige Wohnprojekt „Hinterm Regenbogen“.

In den folgenden Jahrzehnten sanieren mehrere Generationen von Bewohner*innen das Wohnhaus mit viel Eigenleistung und nach ökologischen Kriterien. Heute leben 35 Menschen zwischen vier und 70 Jahren aus neun Nationen im Haus. Als der bisherige Pachtvertrag ausläuft, sucht die Gruppe das Gespräch mit dem damaligen Eigentümer in Wien. Der Rechtsanwalt unterstützt die Idee, die Immobilie zu verkaufen und das Wohnprojekt dauerhaft in die Verantwortung der Bewohnerschaft zu überführen.

Frühzeitig kommt die Stiftung trias mit ins Boot und hilft, die Verhandlungen zwischen Verkäufer und Gruppe zu führen und weitere Partner zu gewinnen.

In einer gelungenen Kooperation mit der SelbstBau e.G. als Erbbauberechtigte kann das Wohnprojekt 2020 für künftige Generationen gesichert werden: Indem die Stiftung trias als Eigentümerin des Bodens gemäß der Stiftungsziele Immobilienspekulation mit diesem Haus auf alle Zeit verhindert.

„Ich freue mich über den gemeinsamen Projekterfolg. Möglich wurde dieser durch überzeugende Konzepte des Vereines Regenbogen, der Stiftung trias sowie der Selbstbau eG und den allseitig von Anfang an praktizierten Umgang miteinander: offen, aufrichtig, an den Bedürfnissen, Interessen und Möglichkeiten auch des anderen orientiert. Ich bin sicher, der Erfolg bleibt ein nachhaltiger.“

Dr. Christoph Leon, Stifter

Anmerkung zum Foto: Das Wohnprojekt „Hinterm Regenbogen“ grenzt an das Kinder-, Kultur- und Nachbarschaftszentrum „Regenbogenfabrik“.

darüber, wo das Testament zu finden ist. Wird bei einem Todesfall ein Testament aufgefunden, so besteht die Verpflichtung, das Testament beim Nachlassgericht zu übergeben.

- Alternativ kann Ihr Eigenhändiges Testament beim Amtsgericht an Ihrem Wohnort offiziell verwahrt werden.

Grundsätzlich gilt: Eine zusätzliche notarielle und steuerliche Beratung ist empfehlenswert, um die richtige Vorgehensweise bei der Nachlassplanung zu wählen.

:: Häufig gestellte Fragen

Welche Rolle kann die Stiftung trias übernehmen?

Wir können zum Beispiel als Vermächtnisnehmerin, Erbin und auch als Testamentsvollstreckerin auftreten. Zur Klärung der geeigneten Rollenverteilung beraten wir Sie gerne.

Verantwortlichkeiten der Erben

Erben sind Ihre Rechtsnachfolger und übernehmen Ihre Vermögenswerte, aber auch alle Verbindlichkeiten. Sie sind auch für die Übernahme der Kosten Ihrer Beerdigung verantwortlich.

Wer kümmert sich um meine Bestattung, Haushaltsauflösung und Grabpflege?

Selbstverständlich kümmern wir uns als Erbin um alle Angelegenheiten und übernehmen die Kosten der Bestattung und Grabpflege. Wünsche hinsichtlich Ihrer Bestattung teilen Sie uns oder einer vertrauten Person schriftlich mit. Schon zu Lebzeiten kann ein Vorsorgevertrag mit einem Beerdigungsinstitut abgeschlossen werden. So ist bereits alles geregelt.

Welche Auflagen und Wünsche kann ich erteilen?

Häufig wünschen sich Erblasser*innen eine konkrete weitere Nutzung ihrer Vermögenswerte wie die einer Immobilie. Auch eine solche Auflage kann in einem Testament berücksichtigt werden. Dem kommen wir gerne nach! Allerdings bitten wir aufgrund der unterschiedlichen lokalen Anforderungen und dem meist sehr großen zeitlichen Abstand zwischen Testamenterrichtung und Testamentseröffnung um Formulierungen, die einen Möglichkeitsraum eröffnen, wie zum Beispiel:
Die Immobilie soll möglichst für Alleinerziehende oder einkommensschwache Menschen genutzt werden.

Was kann ich tun, wenn ich schon in einem Wohnprojekt wohne und dieses Wohnprojekt in meinem Testament bedenken möchte?

Gut gemeint – aber auch im Sinne des Beschenkten? Denn so wird aufgrund der meist nicht vorhandenen Gemeinnützigkeit Erbschaftssteuer fällig. Die Stiftung trias hilft Ihnen bei Lösungsansätzen, damit alle Seiten Freude an der Erbschaft haben.

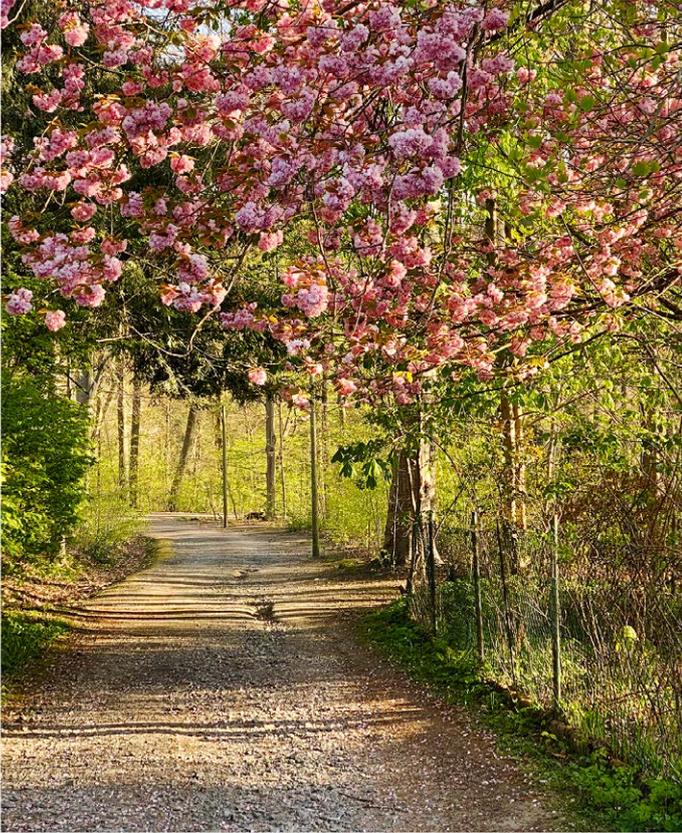
Auch Genossenschaftsanteile oder eine Wohnung in einem Projekt im Rahmen einer Wohnungseigentümergeinschaft kann von der Stiftung trias dauerhaft übernommen werden. Darüber hinaus hält die Stiftung verschiedene Sondervermögen vor, die konkreten Zielen wie Teilhabe an Wohnprojekten für einkommensschwache Menschen gewidmet sind.

Ist die Stiftung trias erbschaftssteuerpflichtig?

Die Stiftung ist aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit von der Erbschaftssteuer befreit, so dass Ihre Schenkung ohne Abzüge wirksam wird. Beachten Sie die jeweils gültigen Steuerfreibeträge und konsultieren Sie Ihre Steuerberaterin oder Ihren Steuerberater.

Selbst geerbt – was nun?

Sie haben selbst geerbt und wollen die Erbschaft an eine gemeinnützige Stiftung weitergeben? Dann sprechen wir von einer Erbschaftsspende. In der Regel ist die Erbschaft oder das Vermächtnis erbschaftssteuerpflichtig. Das kann vermieden werden, wenn die erhaltene Zuwendung innerhalb von zwei Jahren an eine gemeinnützige Stiftung weitergegeben wird.



Einmal kommt der Moment, da verabschiedet sich jeder Mensch von dieser Erde. Mal ganz plötzlich, mal ganz leise. Aber es ist gewiss, dass wir alle am Ende gehen werden. Dankbar blicken wir auf unser Leben. Wir haben Vieles erlebt und Einiges erfahren. Viele Menschen wünschen sich, dass das, was sie auf dieser Welt hinter-sich-lassen, auch in Zukunft weiter im Positiven wirken kann. Neben dem Wunsch, dass die Dinge schon zu Lebzeiten nach den eigenen Vorstellungen „geregelt“ sind, soll das, was einem wichtig ist, in gute Hände übergeben werden.

Allgemeine Hinweise:

Weiterführende Informationen und Erläuterungen zum Thema Erben und Vererben, Testament (inkl. Testamentsbeispiele), Erbvertrag, Erbschaftssteuer und digitaler Nachlass bietet die kostenlose Broschüre des Bundesministeriums für Justiz unter www.bmj.de. Wie gemeinnütziges Vererben sinnvoll in einem Testament geregelt wird, erläutert auch die Stiftung Warentest unter www.test.de

Dies ist nur eine Auswahl an Fragen, die in Gesprächen häufig an uns gerichtet werden. Für Ihre weiteren, individuellen Fragen, Wünsche und Vorstellungen rund um das Thema Schenken, Stiften und Vererben sind wir gern persönlich und vertraulich für Sie da. Nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf:



David Matthee
Vorstand Stiftung trias
Telefon +49 2324 56970-93
david.matthee@stiftung-trias.de

Stiftung trias
Gemeinnützige Stiftung
für Boden, Ökologie und Wohnen

Droste-Hülshoff-Str. 43

45525 Hattingen (Ruhr)

Telefon +49 2324 56970-0

Fax +49 2324 56970-99

info@stiftung-trias.de

www.stiftung-trias.de

www.wohnprojekte-portal.de

BIC GENODEM1GLS

IBAN DE29 4306 0967 0103 2696 00

GLS Gemeinschaftsbank eG

(Bei mehr als 200 Euro bitte die Adresse
auf der Überweisung für die Spenden-
quittung vermerken.)

ISBN 978-3-948240-10-3



9 783948 240103